

G e s t a t t u n g s v e r t r a g

über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage zur
Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
im Rahmen eines Open-House-Verfahrens

Zwischen der/dem

Landkreis Hameln-Pyrmont

vertreten durch

den Landrat

Süntelstrasse 9

31785 Hameln

- im Folgenden **Gestattungsgeber (GG)** genannt -

und der

###**Musterfirma**###

###Musterstraße###

###PLZ Musterstadt###

- im Folgenden **Gestattungsnehmer (GN)** genannt -

wird folgender Gestattungsvertrag für den Betrieb einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage (AÜA) von
Brandmeldungen im gesamten Zuständigkeitsgebiet des Landkreis Hameln-Pyrmont und im gesamten
Zuständigkeitsgebiet des Landkreis Holzminden geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Anschlussbedingungen.....	4
§ 3 Leistungen des Gestattungsgebers.....	5
§ 4 Leistungen des Gestattungsnehmers.....	6
§ 4a Pflicht zur Anschlussannahme bei aufschaltpflichtigen Objekten.....	9
§ 5 Haftung.....	9
§ 6 Preise der Teilnehmeranschlüsse.....	10
§ 7 Störungen der Übertragungsanlage.....	10
§ 8 Fehl- bzw. Täuschungsalarme.....	11
§ 9 Service-Level-Agreement (SLA).....	11
§ 10 Nachweispflichten.....	13
§ 11 Vertragsstrafen.....	13
§ 12 Datenverarbeitung, Datenschutz.....	14
§ 13 Geheimhaltung.....	14
§ 14 Vertragslaufzeit, Beendigung.....	15
§ 15 Vertragsbestandteile.....	16
§ 16 Gerichtsstand.....	16
§ 17 Schriftform.....	16
§ 18 Salvatorische Klausel.....	17

Vorwort

Der Landkreis Hameln-Pyrmont und der Landkreis Holzminden sind als Träger des Brandschutzes für die Entgegennahme und Bearbeitung von Alarmmeldungen aus Brandmeldeanlagen jeweiligen Kreisgebiet zuständig. Hierzu bedarf es auch der Errichtung und des Betriebs von Alarmempfangseinrichtungen.

Der Betrieb der Alarmempfangseinrichtungen für die Entgegennahme von Alarmen sowie deren Weiterleitung an den Einsatzleitreechner der Integrierten Leitstelle des Gestattungsgebers erfolgt jeweils eigenverantwortlich durch die Gestattungsnehmer.

Mit Abschluss dieses Vertrages werden die Errichtung und der Betrieb der Alarmempfangseinrichtungen der Gestattungsnehmer geregelt. Dieser Vertrag wird unverändert mit jedem Unternehmen geschlossen, das im Rahmen des Open-House-Verfahrens einen vollständigen Zulassungsantrag vorlegt und die Zulassungskriterien erfüllt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Gestattungsgeber räumt dem Gestattungsnehmer für die Dauer dieses Vertrags das nicht ausschließliche Recht ein, eine öffentliche Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen zur Leitstelle des Gestattungsgebers zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie Teilnehmer (Betreiber einer Brandmeldeanlage) oder zugelassene Errichter an diese Alarmübertragungsanlage anzuschließen. Eine Begrenzung der Anzahl von Gestattungsnehmern oder eine Einräumung exklusiver Rechte erfolgt nicht.
- (2) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen (ÜE), die von Dritten (zugelassenen Errichtern) errichtet wurden, zu gestatten, sofern diese den Anforderungen der beigefügten Technischen Anschlussbedingungen entsprechen.
- (3) Die Übertragung der Alarmmeldungen zur Leitstelle des Gestattungsgebers erfolgt, ggf. unter Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle, über die Clearingstelle des Gestattungsnehmers.
- (4) Die Alarmübertragungsanlage dient zur Alarmierung der Feuerwehr durch Übermittlung von Alarmmeldungen aus den Brandmeldeanlagen der angeschlossenen Teilnehmer.
- (5) Die Alarmübertragungsanlage für Alarmmeldungen umfasst:
 - a) die Übertragungseinrichtungen bei den angeschlossenen Teilnehmern, sofern diese die Übertragungseinrichtung nicht bei einem zugelassenen Errichter beauftragt haben,
 - b) die redundanten Übertragungswege zwischen den angeschlossenen Teilnehmern und den redundanten Alarmempfangszentralen beim Gestattungsnehmer, sofern diese die Übertragungswege nicht bei einem zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle beauftragt haben,
 - c) ggf. die redundanten Übertragungswege zwischen den zugelassenen Errichtern mit Nebenclearingstelle und der redundanten Alarmempfangszentralen beim Gestattungsnehmer,
 - d) die redundanten Übertragungswege zwischen den Clearingstellen des Gestattungsnehmers und der Leitstelle des Gestattungsgebers,
 - e) zwei georedundante Alarmempfangsstellen (AES) nach DIN EN 50518 (Kategorie I) des Gestattungsnehmers,
 - f) die Alarmempfangseinrichtung im Technikraum der Leitstelle des Gestattungsgebers,
 - g) die abgesetzte Bedieneinheit in der Leitstelle des Gestattungsgebers.

- (6) Als Übertragungswege zwischen den Teilnehmern und der Alarmempfangseinrichtung dürfen nur für die Alarmübertragung zugelassenen Netze verwendet werden. Zugelassene Übertragungswege sind ausschließlich Zweiwegübertragungen entsprechend DP4 nach DIN EN 50136-1.
- (7) Das verwendete Datenübertragungsprotokoll muss dem VDS-Protokoll 2465 entsprechen. Es erlaubt eine Übertragung von differenzierten Alarmkriterien wie Alarm Art, Alarm Ort und Zufahrt.
- (8) Die Umstellung bestehender Anlagen erfolgt durch die jeweiligen BMA-Betreiber in Abstimmung mit einem beliebigen zugelassenen Gestattungsnehmer oder zugelassenen Errichter.
- (9) Die Anbindung der Alarmempfangseinrichtung an den Einsatzleitrechner erfolgt über eine normierte Schnittstelle. Der Gestattungsnehmer stellt sicher, dass im Störfall des Einsatzleitrechners die Alarmempfangseinrichtung selbständig weiterarbeitet. Der Einsatzleitrechner inkl. Schnittstelle wird vom Gestattungsgeber gestellt und betrieben. Bei Ausfall der Schnittstelle aktiviert der Gestattungsnehmer automatisch die definierte Rückfallebene seiner AES und informiert die Leitstelle des Gestattungsgebers gemäß den festgelegten Meldewegen. Falls weitere Gestattungsgeber, die an der Leitstelle beteiligt sind, dem Gestattungsnehmer die Nutzung der Alarmübertragungsanlage gestatten, kann die errichtete Alarmempfangseinrichtung auch für die weiteren Gestattungsgeber verwendet werden.
- (10) Wenn der Gestattungsgeber (GG) Änderungen der technischen Standards sowie Aktualisierungen einschlägiger Normen und Regelwerke vornimmt, dann müssen diese für alle Gestattungsnehmer (GN) einheitlich sein. Der Gestattungsnehmer (GN) hat alle einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen, anerkannten Regeln der Technik und Richtlinien zu beachten und einzuhalten. Der Gestattungsgeber (GG) übernimmt keine Gewähr für die vollständige und durchgängige Berücksichtigung / Auflistung aller möglicherweise zu beachtenden Bestimmungen und Regelungen in den Teilnahmebedingungen. Die Einhaltung aller einschlägigen Normen und Regelwerke hat der GN in eigener Verantwortung zu gewährleisten.
- (11) Die Errichtung und der Betrieb der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen müssen den einschlägigen Normen und Regelwerken in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf Ziffer 1.1 der Teilnahmebedingungen wird Bezug genommen.

§ 2 Anschlussbedingungen

- (1) Für die Planung, Installation, den Aufbau sowie die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung und für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Übertragungseinrichtung des Gestattungsnehmers gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Gestattungsgebers in der jeweils gültigen Fassung. Die TAB sind Bestandteil dieses Gestattungsvertrages und von beiden Vertragsparteien verbindlich einzuhalten.
- (2) Die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Übertragungseinrichtung des Gestattungsnehmers darf erst erfolgen, nachdem der Gestattungsnehmer die Aufschaltung betriebsbereit hergestellt hat und der Gestattungsgeber die Freigabe im Rahmen der Aufschaltüberprüfung gemäß den TAB erteilt hat. Der Gestattungsgeber übermittelt dem Gestattungsnehmer die Freigabe spätestens zehn Werktage vor dem geplanten Aufschalttermin.

- (3) Die normgerechte Planung, Errichtung, Abnahme, Inbetriebnahme, Änderung und der ordnungsgemäße Betrieb der aufgeschalteten Brandmeldeanlage einschließlich der Anbindung an die Übertragungseinrichtung obliegen ausschließlich dem Betreiber der Brandmeldeanlage. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, sich zur Sicherstellung der Anschlussfähigkeit das Abnahmeprotokoll gemäß DIN 14675 vorlegen zu lassen.
- (4) Die für die Aufschaltung erforderliche Zuteilung der Objektnummern erfolgt durch den Gestattungsgeber auf Antrag des Gestattungsnehmers. Ohne gültige Objektnummern können keine Aufschaltungen vorgenommen werden.
- (5) Technische oder organisatorische Änderungen, die den Anschlussprozess betreffen, werden vom Gestattungsgeber jeweils in den Technischen Anschlussbedingungen bekanntgegeben und sind vom Gestattungsnehmer jeweils ab dem dort festgelegten Zeitpunkt verbindlich einzuhalten.

§ 3 Leistungen des Gestattungsgebers

- (1) Der Gestattungsgeber stellt dem Gestattungsnehmer für den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung die erforderlichen technischen Räumlichkeiten sowie die Anbindung an das Einsatzleitsystem einschließlich Systemschrank, Netzersatzanlage, Klimatisierung und unterbrechungsfreier Stromversorgung zur Verfügung. Der Zugang erfolgt nur in Begleitung von Personal des Gestattungsgebers.
- (2) Der Gestattungsgeber übernimmt in der Integrierten Leitstelle durch eigenes Personal die Bedienung der Alarmempfangseinrichtung für die Brandmeldungen der aufgeschalteten Teilnehmer.
- (3) Der Gestattungsgeber vergibt die Objektnummern nach einem einheitlichen Verfahren und pflegt diese in das Einsatzleitsystem ein.
- (4) Der Gestattungsgeber prüft die Schnittstelle zwischen der vom Gestattungsnehmer eingesetzten Alarmempfangstechnik und dem Einsatzleitsystem regelmäßig nach einem Prüfplan. Der Gestattungsnehmer stellt hierfür einen geeigneten Testmelder zur Verfügung.
- (5) Für die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Leistungen erhält der Gestattungsgeber vom Gestattungsnehmer eine Vergütung. Die Vergütung beträgt **8,00 Euro netto pro Monat je Objekt**. Berechnungsgrundlage sind alle zum Stichtag 01.01. eines Kalenderjahres vergebenen Objektnummern, unabhängig vom technischen Aufschaltungsstatus. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.
- (6) Der Gestattungsnehmer haftet für Mehraufwand, der dem Gestattungsgeber durch fehlerhafte oder unvollständige Teilnehmerdaten entstehen. Für die Übermittlung fehlerhafter Teilnehmerdaten kann der Gestattungsgeber eine angemessene Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 1.500,00 Euro netto je fehlerhafter Daten festsetzen. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Gestattungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (7) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen gemäß § 2b UStG steuerpflichtig werden. Der Gestattungsgeber teilt den Zeitpunkt der steuerlichen Umstellung mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden schriftlich mit.

§ 4 Leistungen des Gestattungsnehmers

- (1) Der Gestattungsnehmer errichtet und betreibt seine Komponenten der Alarmübertragungsanlage nach DIN EN 50136 für die Dauer der Gestattung.
- (2) Aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Alarmübertragungsanlage entstehen dem Gestattungsgeber keine Kosten.
- (3) Der Gestattungsnehmer beschafft die zur Alarmübertragung erforderlichen Übertragungswege auf eigene Kosten, sofern diese nicht vom Teilnehmer (Betreiber der Brandmeldeanlage) bei einem zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle beauftragt wurden. Alle Übertragungswege müssen der aktuellen Norm DIN EN 50136-1 DP4 entsprechen und durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Verschlüsselung) gesichert übertragen werden.
- (4) Sollte aus technischen Gründen keine drahtgebundene IP-Verbindung möglich sein, darf auf eine redundante, normenkonforme Funkverbindung zurückgegriffen werden. Dabei müssen die beiden Funkverbindungen über zwei unabhängige Provider betrieben werden. Alternativ können auch M2M-Karten eingesetzt werden, die über eine National-Roaming-Funktion verfügen und sich automatisch mit dem jeweils stärksten Funknetz verbinden.
- (5) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, auf Wunsch eines Teilnehmers dessen Brandmeldeanlage anzuschließen, sofern diese den Anschlussbedingungen des Gestattungsgebers entspricht.
- (6) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, Übertragungseinrichtungen von durch den Gestattungsgeber zugelassenen Errichtern, ggf. mit Zwischenschaltung einer Nebenclearingstelle auf die Hauptclearingstelle, aufzuschalten. In diesem Fall ist die Durchführung einer Funktionsprüfung zur Sicherstellung der Kompatibilität erforderlich. Diese Funktions- und Kompatibilitätsprüfung erfolgt bei jeder Partei auf eigene Rechnung. Die Benennung der zugelassenen Errichter und der ggf. verwendeten Nebenclearingstelle erfolgt durch den Gestattungsgeber.
- (7) Der Gestattungsnehmer hat jeden beabsichtigten Anschluss eines Teilnehmers dem Gestattungsgeber mindestens 4 Wochen vor der Aufschaltung schriftlich anzuzeigen. Eine Aufschaltung darf erst erfolgen, nachdem der Gestattungsgeber die technische und sicherheitsrelevante Freigabe erteilt hat. Der Gestattungsgeber kann die Freigabe ausschließlich aus objektiv technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen verweigern. Zur Prüfung der Eignung, Betriebssicherheit und Einhaltung der Anschlussbedingungen ist der Gestattungsgeber berechtigt, die anzuschließende oder bereits aufgeschaltete Anlage selbst oder durch beauftragte Dritte zu überprüfen.
- (8) Der Gestattungsnehmer übernimmt durch eigenes Personal die Administration, Einrichtung und Verwaltung der Alarmempfangseinrichtung.
- (9) Der Gestattungsnehmer hat dem Gestattungsgeber die Vertragsänderung oder Kündigung von Teilnehmeranschlüssen mindestens 4 Wochen vor der geplanten Änderung bzw. Abschaltung schriftlich mitzuteilen.

Teilnehmer dürfen auf eigenen Wunsch erst nach Zustimmung des Gestattungsgebers und, falls es sich um eine bauordnungsrechtlich geforderte Aufschaltung handelt, nach Zustimmung der zuständigen Bauordnungsbehörde von der Alarmübertragungsanlage dauerhaft abgeschaltet werden.

Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Teilnehmer darf die Abschaltung durch den Gestattungsnehmer ebenfalls erst nach Zustimmung des Gestattungsgebers und der zuständigen Bauordnungsbehörde erfolgen.

Die Zustimmung zur dauerhaften Abschaltung muss vom Gestattungsnehmer jeweils schriftlich bei der zuständigen Bauordnungsbehörde und beim Gestattungsgeber eingeholt werden.

- (10) Der Gestattungsnehmer hat mit den Teilnehmern für die Aufschaltung einen Teilnehmervertrag abzuschließen.
- (11) Die Bereitstellung der vollinhaltlichen Teilnehmerdaten an die Leitstelle des Gestattungsgebers muss, wie in den Teilnahmebedingungen beschrieben, im laufenden Betrieb erfolgen. Die Datenpflege der Teilnehmerdaten in der Alarmübertragungsanlage erfolgt durch den Gestattungsnehmer, die Datenpflege im Einsatzleitrechner durch den Gestattungsgeber.
- (12) Der Gestattungsnehmer übernimmt die Instandhaltung (d.h. Revision, Instandsetzung und vorbeugende Wartung/Inspektion je Quartal gem. DIN 14675 und DIN VDE 0833-1 in der jeweils gültigen Fassung) der gesamten Alarmübertragungsanlage im Rahmen einer 24/7 Bereitschaft, mit Ausnahme der Leistungsanteile, die im Zuständigkeitsbereich eines zugelassenen Errichters liegen.
- (13) Für die Errichtung, Änderung oder Verlegung sowie für den Betrieb der Alarmübertragungsanlage trägt der Gestattungsnehmer die Kosten; dies gilt auch für den Abbau der Alarmübertragungsanlage nach Ablauf des Gestattungsvertrags. Der Gestattungsnehmer hat dann den ursprünglichen Zustand wie zu Vertragsbeginn der hiervon betroffenen Räumlichkeiten in der Integrierten Leitstelle wiederherzustellen.
- (14) Der Gestattungsnehmer muss für die Dauer des Gestattungsvertrags eine dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagentechnik vorhalten. Die im Eigentum des Gestattungsgebers befindliche Technik muss von dem Gestattungsnehmer an die neue Technik angebunden werden. Sollte der Gestattungsgeber seine Technik ändern, erweitern oder erneuern, so muss der Gestattungsnehmer seine Technik ebenfalls an die einheitlich vorgegebenen Standards anpassen. Zur technischen Umsetzung muss der Gestattungsnehmer einen Projektleiter sowie einen stellvertretenden Projektleiter benennen. Die benannten Personen müssen während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen. Ein Austausch durch gleichwertig qualifizierte Personen erfolgt nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Gestattungsgebers.
- (15) Die Störungsmeldungen aus der Alarmübertragungsanlage müssen direkt bei der Notruf- und Serviceleitstelle des Gestattungsnehmers eingehen.
- (16) Der Gestattungsnehmer muss den Teilnehmern wichtige technische oder vertragliche Änderungen - mit den jeweils den Teilnehmer betreffenden Punkten - und Vertragsverlängerungen mitteilen.
- (17) Basis für die Verträge zwischen dem Gestattungsnehmer und den Teilnehmern ist dieser Gestattungsvertrag. Bestehende Altverträge bzw. Vereinbarungen verlieren durch das Auslaufen des bisherigen Konzessionsvertrags zum 31.08.2026 ihre Gültigkeit. Der Gestattungsnehmer hat mit allen Teilnehmern neue Verträge mit den vorgegebenen Konditionen abzuschließen.
- (18) Der Gestattungsnehmer ist insbesondere verpflichtet,
 - a) jedem an einer Aufschaltung interessierten BMA-Betreiber die technisch definierten Leistungspakete anzubieten und ihm die freie Auswahl aus diesen Paketen bei Abschluss des Teilnehmervertrages zu überlassen,

- b) den Abschluss eines Teilnehmervertrages nicht deshalb abzulehnen oder seinen Abschluss zu verzögern, weil der BMA-Betreiber nicht alle vom Gestattungsnehmer bereit gehaltenen oder im Zusammenhang mit der AÜA angebotenen technischen Leistungen nutzt oder nutzen will,
- c) die Bearbeitungszeit zwischen Eingang der vollständigen Unterlagen des Antrags auf Abschluss eines Teilnehmervertrages und dessen rechtsverbindlichen Abschluss auf vier Wochen zu begrenzen,
- d) für seine technischen Dienstleistungen und Geräte im Zusammenhang mit der AÜA gemäß diesem Vertrag ausschließlich standardisierte, offene Schnittstellen und Protokolle zu benutzen,
- e) den BMA-Betreibern und Teilnehmern für die von diesen einzusetzenden Übertragungseinrichtungen keine Vorgaben entgegen vorstehendem Buchst. d) zu machen und insoweit nicht den Erwerb und Einsatz vom Gestattungsnehmer selbst angebotener Produkte und Systeme oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und/oder Instandhaltung einer BMA oder einer Übertragungseinrichtung zu verlangen,
- f) den BMA-Betreibern und Teilnehmern keine spezifische Abnahme oder sonstige Prüfung der anzuschließenden oder angeschlossenen Brandmeldeanlage oder der für diese genutzten Übertragungseinrichtung zu fordern; insoweit respektiert der Gestattungsnehmer vollumfänglich die alleinige Zuständigkeit des Gestattungsgebers für die öffentlich-rechtliche Abnahme einer BMA, sowohl im Hinblick auf deren Inbetriebnahme wie für deren Aufschaltung auf die Leitstelle,
- g) gegenüber den BMA-Betreibern und Teilnehmern keine über eine Zertifizierung für Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und Instandhaltung einer BMA gemäß DIN 14675 hinaus gehenden inhaltlichen oder formellen Anforderungen im Hinblick auf den Nachweis bestimmter Qualifikationen, insbesondere auch keine „Zulassung“ des von diesen eingesetzten Personals oder der von diesen beauftragten dritten Unternehmen einschließlich des Nachweises der von diesen Personen oder Dritten zu unterhaltenden Versicherungen zu erheben,
- h) gegenüber den BMA-Betreibern und Teilnehmern nicht zu fordern, Meldungen der angeschlossenen Brandmeldeanlagen, die keine an die Leitstelle zu übertragenden Alarmmeldungen sind, ebenfalls an die vertragsgegenständliche AÜA des Gestattungsnehmers zu übertragen.

(19) Für den Gestattungsnehmer gelten ab Beginn der jeweiligen Vertragslaufzeit die folgenden Leistungsfristen:

- a) Der Aufbau der Alarmübertragungsanlage inkl. des Anschlusses der Alarmempfangseinrichtung an den Einsatzleitrechner ist spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn betriebsbereit fertigzustellen.
- b) Die Migrationszeit für die betriebsbereite Aufschaltung von Teilnehmern, die zuvor bereits aufgeschaltet gewesen sind, endet spätestens sechs Monate nach Vertragsbeginn.

(20) Der Gestattungsnehmer hat dem Gestattungsgeber alle bestehenden und neu gewonnenen Objekt- und Teilnehmerdaten (Teilnehmerlisten) zu übergeben. Diese Teilnehmerlisten müssen dann zyklisch jeden Monat vom Gestattungsnehmer in Dateiform an den Gestattungsgeber übermittelt werden. Das Dateiformat hat den Vorgaben des Gestattungsgebers zu entsprechen. Änderungen zum Vormonat müssen kenntlich gemacht werden.

§ 4a Pflicht zur Anschlussannahme bei aufschaltpflichtigen Objekten

- (1) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, eine Aufschaltung vorzunehmen, sofern es sich um eine bau-, genehmigungs- oder nutzungsrechtlich aufschaltpflichtige Brandmeldeanlage handelt und die Brandmeldeanlage den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Gestattungsgebers in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Dies gilt ebenfalls, wenn die Aufschaltung zur Aufrechterhaltung der brandschutzrechtlichen Betriebserlaubnis des Objekts erforderlich ist.
- (2) Eine Ablehnung der Aufschaltung aufgrund wirtschaftlicher oder vertraglicher Erwägungen, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, Bonitätsrisiken oder des Bestehens eines Insolvenzverfahrens des Teilnehmers, ist unzulässig. Der Gestattungsnehmer ist jedoch berechtigt, zur Absicherung des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses mit dem Teilnehmer angemessene Zahlungsmodalitäten wie Vorkasse, Sicherheitsleistungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Ablehnung oder Verzögerung einer Aufschaltung darf ausschließlich aus objektiv technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen erfolgen; diese sind gegenüber dem Gestattungsgeber nachvollziehbar darzulegen.
- (3) Der Gestattungsnehmer richtet die Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage betriebsfertig ein und stellt die ordnungsgemäße Übertragung der Meldungen sicher. Die Inbetriebnahme einer Teilnehmeraufschaltung darf erst nach einer erfolgreichen Aufschaltüberprüfung und ausdrücklichen Freigabe durch den Gestattungsgeber erfolgen.
- (4) Verweigert oder verzögert der Gestattungsnehmer eine nach Absatz 1 verpflichtende Aufschaltung ohne sachlichen Grund, ist der Gestattungsgeber berechtigt, den Gestattungsnehmer schriftlich abzumahnern und eine angemessene Frist zur Durchführung der Aufschaltung zu setzen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine ordnungsgemäße Aufschaltung, ist der Gestattungsgeber - nach einer fruchtlosen weiteren Abmahnung mit Kündigungsandrohung - berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Vertragsstrafen oder Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Gestattungsnehmer haftet für alle von ihm, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Er ersetzt insbesondere die Kosten der Wiederherstellung sowie Sachfolgeschäden an anderen Sachen oder an Soft- und Hardware bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, maximal jedoch 10.000.000 EUR je Schadensereignis.

Der Gestattungsnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, einschließlich einer Deckung für Schäden an technischen Einrichtungen, mit einer Deckungssumme von 10.000.000 Euro je Schadensfall abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

- (2) Der Gestattungsgeber haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Gestattungsgeber nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung des Gestattungsgebers ist ausgeschlossen.

Gesetzlich zwingende Haftungstatbestände bleiben unberührt.

- (3) Der Gestattungsgeber haftet nicht für Schäden, soweit diese auf unzutreffende, unzureichende oder verspätete Erfüllung von Pflichten des Gestattungsnehmers oder auf sonstiges Fehlverhalten des Gestattungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

§ 6 Preise der Teilnehmeranschlüsse

- (1) Die Mietpreise für die Teilnehmeranschlüsse, die der Gestattungsnehmer von den Teilnehmern erhebt, werden grundsätzlich in eigener Verantwortung vom Gestattungsnehmer festgelegt.
- (2) Die festgelegten Preise des Gestattungsnehmers dürfen allerdings die vom Gestattungsgeber vorgegebenen Preisobergrenzen nicht überschreiten. Für die drei Varianten einer Aufschaltung im Sinne von Ziffer 1.5.1 der Teilnahmebedingungen gelten jeweils die folgenden Preisobergrenzen:
- a) In der Variante 1 (Ziffer 1.5.1.1 der Teilnahmebedingungen) darf der monatliche Gesamtpreis für einen Teilnehmeranschluss maximal 125 Euro/netto betragen.
 - b) In der Variante 2 (Ziffer 1.5.1.2 der Teilnahmebedingungen) darf der monatliche Gesamtpreis für einen Teilnehmeranschluss maximal 70 Euro/netto betragen.
 - c) In der Variante 3 (Ziffer 1.5.1.3 der Teilnahmebedingungen) darf der monatliche Gesamtpreis für einen Teilnehmeranschluss maximal 10 Euro/netto betragen.
- (3) Die Preisobergrenzen aus Absatz 2 gelten mindestens für die ersten drei Jahre ab Beginn des Open-House-Verfahrens.

Der Gestattungsgeber wird zum Ende des dritten Jahres des Open-House-Verfahrens überprüfen, ob aufgrund von leistungsbezogenen Kostensteigerungen (z.B. aufgrund von tariflichen Lohnänderungen oder veränderter Kosten für die Nutzung von Übertragungsnetzen) Anpassungen erforderlich werden. Falls der Gestattungsgeber einen Anpassungsbedarf feststellt, kann er insgesamt oder teilweise neue Preisobergrenzen festlegen. Die neuen Preisobergrenzen gelten einheitlich für alle Gestattungsnehmer mit Beginn des vierten Jahres des Open-House-Verfahrens. Der Gestattungsgeber wird den Gestattungsnehmern die neuen Preisobergrenzen mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten mitteilen.

- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten für die Überprüfung und Anpassung der neuen Preisobergrenzen entsprechend.

§ 7 Störungen der Übertragungsanlage

- (1) Störungen an technischen Einrichtungen des Gestattungsgebers oder des Gestattungsnehmers, die den Betrieb der Alarmübertragungsanlage beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sind dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, Störungen innerhalb seines Verantwortungsbereiches unverzüglich aufzunehmen, fachlich zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einzuleiten. Hierzu

gehören insbesondere Störungen an Übertragungseinrichtungen, Übertragungswegen, Alarmempfangs- oder Clearingstellen.

- (3) Der Gestattungsnehmer stellt eine dauerhafte organisatorische Erreichbarkeit für Störungsmeldungen sicher und benennt dem Gestattungsgeber geeignete Ansprechpartner für Betrieb, Störungsannahme und Eskalation.
- (4) Die Behebung von Störungen erfolgt auf Grundlage eines durch den Gestattungsnehmer vorzuhaltenden Maßnahmen- und Eskalationskonzepts, das vor Inbetriebnahme mit dem Gestattungsgeber abgestimmt wird. Die konkreten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten ergeben sich aus diesem Vertrag.
- (5) Störungen an technischen Einrichtungen des Gestattungsnehmers dürfen nicht zu einem zusätzlichen manuellen Bearbeitungsaufwand für das Leitstellenpersonal des Gestattungsgebers führen.
- (6) Art, Beginn, Verlauf und Abschluss der Störungsbeseitigung sind durch den Gestattungsnehmer nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Gestattungsgeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Fehl- bzw. Täuschungsalarme

- (1) Werden aufgrund von Vorsatz, Fahrlässigkeit oder sonstigen betrieblichen Ursachen wiederholt Fehl- oder Täuschungsalarme zur Leitstelle übertragen, ist der Gestattungsgeber berechtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Stellen (z. B. Bauaufsichtsbehörde) den Teilnehmeranschluss vorübergehend zu sperren.
- (2) Der Gestattungsnehmer erhält über eine solche Sperrung unverzüglich eine Mitteilung mit Angabe der Dauer. Er ist verpflichtet, den Teilnehmer hierüber zeitnah zu informieren und die Maßnahme revisionssicher zu dokumentieren. Bei Sperrungen mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden informiert der Gestattungsnehmer zusätzlich die zuständige Baurechtsbehörde.
- (3) Kosten, die dem Gestattungsgeber durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Fehl- oder Täuschungsalarme entstehen, gehen nicht zu Lasten des Gestattungsnehmers, sofern dieser die Auslösung nicht zu vertreten hat.
- (4) Bei technisch bedingten Fehlalarmen, die dem Verantwortungsbereich des Gestattungsnehmers zuzuordnen sind, wirkt der Gestattungsnehmer bei der Ursachenaufklärung aktiv mit und ergreift geeignete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Fehlalarme. Weitergehende Haftungs- oder Kostenregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Parteien stimmen überein, dass Maßnahmen nach diesem Paragraphen keine hoheitlichen Entscheidungen ersetzen, sondern der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs dienen.

§ 9 Service-Level-Agreement (SLA)

- (1) Der Gestattungsnehmer stellt eine durchgehende organisatorische und technische Erreichbarkeit für Störungsmeldungen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr (24/7) sicher. Hierfür ist eine dauerhaft funktionsfähige Servicrufnummer sowie ein geeignetes Störungs- und Ticketsystem vorzuhalten.

- (2) Nach Eingang einer Störungsmeldung hat der Gestattungsnehmer innerhalb einer Reaktionszeit von höchstens dreißig Minuten mit der Störungsbearbeitung zu beginnen. Die Störungsbearbeitung umfasst mindestens:
 - a) die technische Analyse,
 - b) die Priorisierung der Störung,
 - c) die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen sowie
 - d) die Information des Gestattungsgebers bei kritischen Störungen.
- (3) Störungen der Alarmübertragung, die die Übermittlung von Alarm-, Störungs- oder Rückmeldungen gemäß DIN EN 50136 beeinträchtigen, sind vom Gestattungsnehmer innerhalb einer Wiederherstellungszeit von höchstens sechs Stunden zu beseitigen. Maßgeblich ist die vollständige Wiederherstellung einer normgerechten Alarmübertragung einschließlich der vorgesehenen Rückfallebenen.
- (4) Erfordert die Störungsbehebung einen Vor-Ort-Einsatz, hat ein qualifizierter Techniker des Gestattungsnehmers spätestens vier Stunden nach Eingang der Störungsmeldung am betroffenen Standort einzutreffen und unverzüglich mit der Fehlerbehebung zu beginnen. Die fachliche Qualifikation des Technikers muss den Anforderungen der DIN 14675 entsprechen.
- (5) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, Störungen nach ihrer sicherheitsrelevanten Priorität zu behandeln. Dabei gilt folgende Priorisierung:
 - a) Alarmrelevante Störungen mit Auswirkung auf die Alarmübertragung,
 - b) sonstige technische Störungen,
 - c) Status- und Informationsmeldungen.

Störungen niedrigerer Priorität dürfen die Bearbeitung höherprioritärer Ereignisse nicht verzögern oder beeinträchtigen.

- (6) Der Gestattungsnehmer hat bei Ausfall oder schwerwiegender Beeinträchtigung seiner technischen Einrichtungen den Gestattungsgeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Minuten, telefonisch zu informieren.
- (7) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, bei wiederkehrenden oder systemischen Störungen eine Ursachenanalyse durchzuführen und dem Gestattungsgeber geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Störungsvermeidung darzulegen und umzusetzen.
- (8) Nach jeder Störungsbeseitigung, die die Alarmübertragung betroffen hat, ist durch den Gestattungsnehmer eine technische Integritätsprüfung (z. B. Testalarm / Funktionsprüfung) durchzuführen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Alarmübertragungsanlage nachzuweisen.
- (9) Störungen an technischen Einrichtungen des Gestattungsnehmers dürfen zu keinem Zeitpunkt zu einem zusätzlichen manuellen Bearbeitungsaufwand für das Leitstellenpersonal des Gestattungsgebers führen. Der Gestattungsnehmer hat hierfür geeignete technische und organisatorische Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
- (10) Der Gestattungsnehmer stellt ein dokumentiertes Störungs-, Eskalations- und Notfallkonzept bereit, das vor Inbetriebnahme mit dem Gestattungsgeber abzustimmen ist. Das Konzept muss insbesondere enthalten:
 - a) Klassifizierung von Störungen,
 - b) Eskalationsstufen und Kommunikationswege,
 - c) Maßnahmen bei Ausfall primärer und sekundärer Systeme,

- d) Fallback-Verfahren,
- e) Dokumentations- und Nachweispflichten.

- (11) Alle Störungen, Maßnahmen, Kommunikationsvorgänge sowie Beginn und Ende der Wiederherstellung sind durch den Gestattungsnehmer revisionssicher zu dokumentieren und dem Gestattungsgeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (12) Werden die in diesem Paragraphen definierten Service Level vom Gestattungsnehmer wiederholt oder erheblich nicht eingehalten, ist der Gestattungsgeber berechtigt, den Gestattungsnehmer schriftlich abzumahnern. Sollten auch im Anschluss wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen die Service Level auftreten, ist der Gestattungsgeber - nach einer fruchtlosen weiteren Abmahnung mit Kündigungsandrohung - berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Vertragsstrafen oder Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 10 Nachweispflichten

- (1) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, alle für die Erteilung und Fortführung der Gestattung erforderlichen Nachweise, Zertifikate und Bescheinigungen während der gesamten Vertragslaufzeit vollständig und in gültiger Form vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere technische, organisatorische und versicherungsrechtliche Nachweise, die zur Sicherstellung eines normgerechten Betriebs der Übertragungseinrichtungen erforderlich sind.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat ablaufende oder ungültig gewordene Zertifikate unverzüglich zu erneuern und dem Gestattungsgeber unaufgefordert vorzulegen. Fehlende oder unvollständige Nachweise sind ebenfalls unverzüglich nachzureichen.
- (3) Werden notwendige Nachweise oder Zertifikate trotz schriftlicher Abmahnung durch den Gestattungsgeber nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vollständig vorgelegt, ist der Gestattungsgeber - nach einer fruchtlosen weiteren Abmahnung mit Kündigungsandrohung - berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Vertragsstrafen und Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 11 Vertragsstrafen

- (1) Hält der Gestattungsnehmer die verbindlichen Teilnahmebedingungen, die festgelegten Servicezeiten oder sonstige in diesem Vertrag und den Teilnahmebedingungen normierten Pflichten nicht ein, so hat er für jeden Werktag der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettujahresumsatzes im Gestattungsbereich des vorangegangenen Kalenderjahres zu zahlen.
- (2) Alle Vertragsstrafen sind in Summe der Höhe nach auf maximal 5 % dieses Nettujahresumsatzes begrenzt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung endet mit der vollständigen Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflicht oder im Fall der Vertragsbeendigung.

- (4) Unabhängig von Absatz 1 zahlt der Gestattungsnehmer für jede Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus § 4 Nr. 5, 6 und 18 eine Vertragsstrafe von 5.000,00 Euro an den Gestattungsgeber, wenn er die Aufschaltung nach einer Beschwerde des BMA-Betreibers oder Teilnehmers oder einer Weisung des Gestattungsgebers ohne triftige und objektiv nachvollziehbare Gründe nicht unverzüglich vornimmt. Diese Gründe müssen dem BMA-Betreiber in Textform mitgeteilt werden.
- (5) Die Vertragsstrafe lässt Schadensersatzansprüche des Gestattungsgebers, des BMA-Betreibers oder Teilnehmers aufgrund einer Vertragsverletzung des Gestattungsnehmers unberührt. Eine an den Gestattungsgeber zu zahlende Vertragsstrafe wird auf eine entstandene Schadensersatzforderung angerechnet.

§ 12 Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung der Alarmübertragungsanlage erlangten Daten vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere personenbezogene Daten des Gestattungsgebers, seiner Beschäftigten sowie der Betreiber von Brandmeldeanlagen.
- (2) Der Gestattungsnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des jeweils geltenden Landesdatenschutzgesetzes. Eine Verarbeitung ist nur zulässig, sofern und soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung der Gestattung oder zur Erfüllung der technischen und organisatorischen Anforderungen der Alarmübertragungsanlage erforderlich ist.
- (3) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte oder eine Verwendung zu eigenen Zwecken des Gestattungsnehmers oder seiner Beschäftigten ist unzulässig, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung oder eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Gestattungsgebers besteht.
- (4) Erhält der Gestattungsnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung Zugriff auf personenbezogene Daten des Gestattungsgebers, ist zwischen den Parteien – sofern erforderlich – ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO nach dem vom Gestattungsgeber vorgegebenen Muster abzuschließen.
- (5) Der Gestattungsnehmer unterliegt hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten der datenschutzrechtlichen Kontrolle des Datenschutzbeauftragten des Gestattungsgebers sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß DSGVO.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Alarmübertragungsanlage sowie über sämtliche Tätigkeiten beim Gestattungsgeber erlangten Vorgänge, Kenntnisse und Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Beschäftigten des Gestattungsgebers, sofern diese nicht aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zur Entgegennahme befugt sind.

- (2) Die Weitergabe vertraulicher Informationen an vom Gestattungsnehmer beauftragte Unternehmen oder Personen ist nur zulässig, sofern dies zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Der Gestattungsnehmer stellt sicher, dass auch diese Personen zur Geheimhaltung verpflichtet werden und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwacht wird.
- (3) Alle dem Gestattungsnehmer im Rahmen der Leistungserbringung überlassenen oder zugänglich gewordenen Unterlagen, Daten, Schriftstücke, Aufzeichnungen sowie digitale Informationen, die den Gestattungsgeber betreffen, gelten als dessen Eigentum. Der Gestattungsnehmer hat diese vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und auf Verlangen des Gestattungsgebers jederzeit, spätestens jedoch nach Beendigung der Gestattung, unverzüglich zurückzugeben oder – bei digitalen Informationen – vollständig und unwiederbringlich zu löschen.
- (4) Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten während der gesamten Dauer der Gestattung sowie fortlaufend nach deren Beendigung.

§ 14 Vertragslaufzeit, Beendigung

- (1) Das Open-House-Verfahren tritt am 01.09.2026 in Kraft und hat eine Laufzeit von zehn Jahren.

Das Open-House-Verfahren verlängert sich jeweils automatisch um weitere 5 Jahre, sofern dieses nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit vom Gestattungsgeber beendet wird. Die Beendigung des Open-House-Verfahrens wird jedem Gestattungsnehmer mitgeteilt und zudem transparent bekanntgemacht. Ein Anspruch auf Fortführung des Open-House-Verfahrens besteht nicht.

- (2) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt mit der Zulassung des Gestattungsnehmers. Das Ende der Laufzeit des Gestattungsvertrags ist an die Laufzeit des Open-House-Verfahrens gebunden. Mit der Beendigung des Open-House-Verfahrens enden auch sämtliche auf dieser Grundlage geschlossenen Gestattungsverträge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (3) Während der Laufzeit des Open-House-Verfahrens ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags durch den Gestattungsgeber ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bei Vertragsverletzungen bleibt unberührt.
- (4) Für den Gestattungsnehmer gilt eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren. Während dieses Zeitraums ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den Gestattungsnehmer ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Gestattungsnehmer diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals mit Wirkung zum Ende des dritten Vertragsjahres, kündigen.
- (5) Verstößt der Gestattungsnehmer wiederholt oder erheblich gegen die Teilnahmebedingungen, technische Anforderungen oder Serviceverpflichtungen, ist der Gestattungsgeber berechtigt, den Gestattungsnehmer schriftlich abzumahnern. Sollten auch im Anschluss wiederholte oder erhebliche Verstöße auftreten, ist der Gestattungsnehmer - nach einer fruchtlosen weiteren Abmahnung mit Kündigungsandrohung - berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Verstöße die Betriebssicherheit der Alarmübertragungsanlage, die Gefahrenabwehr, die Verfügbarkeit der Alarmübertragung oder die Einhaltung behördlicher Vorgaben beeinträchtigen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Vertragsstrafen oder Schadensersatz, bleiben unberührt.

- (6) Im Fall der Beendigung dieses Vertrages - gleich aus welchem Grund (Auslaufen des Open-House-Verfahrens, Kündigung) - hat der Gestattungsnehmer die Alarmübertragungsanlage noch so lange in Betrieb zu halten, bis der Gestattungsgeber ein Ersatzsystem eingerichtet hat oder ein anderer zugelassener Gestattungsnehmer die Teilnehmer übernommen hat. Diese Verpflichtung ist auf maximal 12 Monate nach Beendigung dieses Vertrages beschränkt.
- (7) Der Gestattungsnehmer ist zudem verpflichtet, nach Beendigung dieses Vertrages seine Leistungen zu den Bedingungen dieses Vertrags fortzuführen, bis die Migration der Teilnehmer auf einen anderen zugelassenen Gestattungsnehmer abgeschlossen ist, sofern der Gestattungsgeber dies schriftlich verlangt.
- (8) Abgesehen von den Pflichten zur Fortführung aus den Absätzen 7 und 8 verlieren mit der Beendigung dieses Vertrags auch sämtliche darauf basierenden Teilnehmerverträge ihre Gültigkeit.
- (9) Bei Beendigung des Vertrags ist der Gestattungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des Gestattungsgebers auch verpflichtet, die für den Betrieb der Alarmübertragungsanlage im Gebiet des Gestattungsgebers notwendigen Anlagen auf seine Kosten zu entfernen oder gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung an einen von den Teilnehmern gewählten zugelassenen Gestattungsnehmer zu übertragen.

§ 15 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile des Vertrags sind die folgenden Dokumente:
 - a) Diese Vertragsurkunde,
 - b) Die Teilnahmebedingungen des Gestattungsgebers [Anlage 1],
 - c) Die einschlägigen Normen und Regelwerke gemäß Ziffer 1.1 der Teilnahmebedingungen,
 - d) Die Technischen Anschlussbedingungen des Gestattungsgebers [Anlage 2],
 - e) Der Zulassungsantrag des Gestattungsnehmers [Anlage 3],
- (2) Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der Reihenfolge aus Absatz 1.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gestattungsnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Zulassungsantrag oder an anderer Stelle auf solche verwiesen wird.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Gestattungsgebers.

§ 17 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftform und der Verzicht auf dessen Einhaltung bedürfen ebenso der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Niederschrift und Unterzeichnung.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit nach Vertragsabschluss verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag bleibt als Ganzes wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem von der betroffenen Bestimmung verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Für der Gestattungsnehmer:

#Ort#, den #Datum#

Für den Gestattungsgeber:

Hameln, den #Datum#

Rechtsgültige Unterschrift
(Firmenstempel)

Rechtsgültige Unterschrift
(Stempel)

Name(n) in Klerschrift

Name(n) in Klerschrift